

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 7

Mittwoch, 6. Mai 2020

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
---	---------------------------------	--	---

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Vollzug des Tiergesundheitsrechtes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit	48
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Ökologischer Ausbau des Brunnenbachs in Lettenreuth; Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung	49
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Umbau des Dachgeschosses an einem bestehenden Einfamilienwohnhaus, Flur-Nr. 1398/1 Gemarkung Lichtenfels, Viktor-von-Scheffel-Straße 39, 96215 Lichtenfels durch die Bauherrin Frau Christine Schmidt, Viktor-von-Scheffel- Straße 39, 96215 Lichtenfels; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	49
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe (BGS - WAS)	50

Vollzug des Tiergesundheitsrechtes und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Lichtenfels erlässt gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.06.2015 (EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung), geändert durch Art. 5 der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 03.05.2016, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Lichtenfels wird die freiwillige Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen sowie sonstiger für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten wie Gehegewild und Neuweltkameliden gegen die Blauzungenkrankheit (BT) mit inaktivierten Impfstoffen Serotyp 4 (BTV-4) und Serotyp 8 (BTV-8) durch die von den Tierhaltern beauftragten Tierärzte genehmigt.
2. Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung und zumindest während der Zeit der Grundimmunisierung auf dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels gehalten werden.
3. Für die Impfung dürfen nur in Deutschland zugelassene Impfstoffe beziehungsweise mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) gemäß § 11 Absatz 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz eingeführte Impfstoffe gemäß

den jeweiligen Zulassungsbedingungen bzw. Auflagen verwendet werden.

4. Der Tierhalter hat dem Landratsamt Lichtenfels jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung unter Angabe

1. der Registriernummer des Betriebes,
2. des Datums der Impfung,
3. des verwendeten Impfstoffs, sowie
4. der Zahl und Art der geimpften Tiere

mitzuteilen.

Die Mitteilungspflicht gilt bei der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen auch als erfüllt, wenn die entsprechenden Angaben fristgerecht innerhalb von 7 Tagen vom Tierhalter oder dem mit der Impfung beauftragten Tierarzt in die HIT-Datenbank eingetragen werden.

Bei der Impfung von Rindern sind neben der Anzahl der geimpften Tiere auch die individuellen Ohrmarkennummern zu erfassen.

5. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht unter Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) mit einem Bußgeld geahndet werden.
6. Die mit der Impfung beauftragten Tierärzte haben ergänzend zu Ihrer Aufzeichnungspflichten über den Verbleib der bezogenen Impfstoffe gemäß § 40 Absatz 4 der Tierimpfstoffverordnung durch die Weitergabe der erforderlichen Daten an die Tierhalter bzw. deren Eingabe in die HIT-Datenbank sicherzustellen, dass die o. a. Mitteilungspflicht vollzogen werden kann.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels in Kraft. Sie gilt bis auf Weiteres.

Lichtenfels, 23.04.2020
Landratsamt Lichtenfels

Grosch
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 3 und 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28, Zimmer Nr. N20, 96215 Lichtenfels aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);
Ökologischer Ausbau des Brunnenbachs in Lettenreuth;
Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit; Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Mit Schreiben vom 13.03.2020 hat die Gemeinde Michelau die Plangenehmigung für den ökologischen Ausbau des Brunnenbachs im Bereich der Ortschaft Lettenreuth auf einer Länge von etwa 100 Metern beantragt.

Durch niedrige Wasserstände und geringe Strömungsgeschwindigkeiten kam es in den zurückliegenden Jahren häufig zu extremen Geruchsbelästigungen der Anwohner. Bereits in einem Gewässerentwicklungskonzept aus dem Jahr 2006 wurde vorgeschlagen, den Strukturreichtum und die Strömungsvielfalt des Brunnenbachs zu erhöhen und eine naturnahe Ufervegetation herzustellen. Im Rahmen des beantragten ökologischen Ausbaus soll ein mäandrierendes Niedrigwassergerinne angelegt und durch Einbringung von Störsteinen und verschiedene Materialien sowohl die Sohlstruktur als auch das Querprofil optimiert werden. Stellenweise ist eine Aufweitung des Bachbettes vorgesehen, in einem Abschnitt sollen die Ufermauern entfernt und stattdessen Böschungen mit einer Neigung von 1:2 angelegt werden. Es handelt sich bei der Gesamtheit der Maßnahmen um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers und damit einen Gewässerausbau (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um den naturnahen Ausbau eines Bachs nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG, für den entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG zunächst eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Es handelt sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG). Im konkreten Fall liegen keine der dort genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Es wird daher festgestellt, dass gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Verpflichtung für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, den 21.04.2020
Landratsamt

Michael W u t z
Abteilungsleiter

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Umbau des Dachgeschosses an einem bestehenden Einfamilienwohnhaus, Flur-Nr. 1398/1 Gemarkung Lichtenfels, Viktor-von-Scheffel-Straße 39, 96215 Lichtenfels durch die Bauherrin Frau Christine Schmidt, Viktor-von-Scheffel-Straße 39, 96215 Lichtenfels;
Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 27.04.2020, Az. SG 31 – Bv.Nr. 2020-0049, den im Betreff genannten Bauantrag genehmigt und eine Abweichung vom Abstandsflächenrecht erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** (Bekanntmachung im Amtsblatt) **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gem. § 212 a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Bayreuth kann die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Frist für den Rechtsbehelf wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Zutrittsregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise ist vorher zwingend eine telefonische Terminvereinbarung unter 09571/18-352 erforderlich.

Lichtenfels, 27.04.2020
Landratsamt

Wutz
Abteilungsleiter

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe (BGS - WAS)

vom 22.04.2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe (nachfolgend als Zweckverband bezeichnet) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für sein Verbandsgebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt. Bei gewerblich genutzten Grundstücken tritt an die Stelle von 2.500 m² eine Fläche von 10.000 m².
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für

die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. §5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

pro m ² Grundstücksfläche	0,44 €
pro m ² Geschossfläche	4,03 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrages

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) ¹Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. ²Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten oder stillgelegten Hausanschluss ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße (Q_n) bzw. von Wasserzählern mit dem Dauerdurchfluss (Q₃)

Nenndurchfluss (Q _n)	Dauerdurchfluss (Q ₃)	€/Jahr
	2,5	36,00
	6,0	72,00
über	6,0	144,00

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 2,10 €. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers 2,10 €.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 11.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.1991 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2017 außer Kraft.

Redwitz, 22.04.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe

K n o t h
1. Vorsitzender

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

